



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

d) 1718 Nov. 14 Designation der Unnaischen Magistrats-Personen, so wie solche zeitig stehen, danechst aber regulieret und festgestellt werden könnten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

	Bisher. jährl. Gehalt		Zulage		Summa des ganzen Gehalts	
III Stadts-Unter-Bediente						
1. Dem Stadts-Jäger	13 r.					
Demselben als Rent-Cammer- diener Zulage	7 r.	20	—	—	—	20
Hingegen wird kein à partier Rent- Cammerdiener bestellt						
[2. — 12. wie oben: 1 ^{te} Recap. III 5. — 15. . .		154	55	—	—	—
Summa der Stadts-Unter-Bedienten		174	55	—	—	—
addatur Summe der Magistrats-Membror. . . .		304	45	—	90	15
der Kirchen- und Schul-Bedienten		229	9	9	—	—
Summa gesamtbten Salariorum		708	49	9	90	15
					—	799
						4
						9

d) Designation¹¹

der Unnaischen Magistrats-Verfahren, so wie solche zeitig stehen, danechst aber reguliret und festgestellet werden könnten.

Zeitiger Magistrat

1. erster Bürgermeister Raht Zahn
2. zweyter Bürgermeister Licentiat zum Broich
3. Suspendirter Bürgermeister Diderich Johann Luchscherer, Becker und Gastwirth

Künfftiger Magistrat

1. erster Bürgermeister Raht Zahn
2. zweyter Bürgermeister Licentiat zum Broich
- inutil und überflüssig.

Rahtsverwandte

- | | |
|---|--|
| 4. Der erste Camerarius Eberhard von Werne, ein Krähmer | 3. Camerarius Eberhard von Werne |
| 5. N. Nieß, 2 ^{ter} Camerarius und gewesener Advocat | 4. 1 ^{ter} Rahtsverwandter und Cämmerling Johann Wegmann |
| 6. Steffen Gottfried Sümmermann, ein Krähmer | inutil und überflüssig |
| 7. Ludolph Wegner, ein Herbergirer und Becker | } inutil und könnten vors künfftige cessiren |
| 8. Jochim Friderichs, ein Grobschmidt | |
| 9. Bernhard Henrich Büddemann, ein Becker und Herbergirer | |
| 10. Jobst Henrich Urban, ein Krähmer | 5. 2 ^{ter} Rahtsverwandter: Jobst Henrich Urban |
| 11. } sind außgestorben und vacant | 6. 3 ^{ter} Rahtsverwandter: Diderich Johan Neuhauß, ein Kauffmann |
| | 7. 4 ^{ter} Rahtsverwandter: Johan Christoff Bansen, ein Brauer. |
| 13. Secretarius Delfsterhauß und dessen adjunctus Osthoff | 8. Secretarius Delfsterhauß und dessen adjunctus Osthoff |

¹¹ Beilage R zu dem Bericht der Commission; genehmigt lt. Ausfertigungsvermerks v. 14. Nov. 1718. Die tatsächliche Einsetzung des neuen Magistrats erfolgte am 9. Febr. 1719 durch Zahn; über die gegen ihn und sein Verfahren gerichteten Eingaben vgl. G. St. A.: Gen. Dir. Kleve Tit. 16 Sect. 1 nr. 1 vol. 2 Bd. 95 u. 135.

Zeitiger Magistrat

Gilderichter

1. Diderich Sethe, ein Becker
2. Balthasar Brehme, ein Schlächter
3. Johann Knoll, ein Schuster

Vorgänger der Gemeinheit

4. Gottfried von Werne, ein Fuselbrenner
5. Gottfried Reinhard Adrian, ein Krähmer.
6. Johann Wegmann, ein Brauer.

Künfftiger Magistrat

Vorgänger und Gilderichter

1. Im Waßerstraßen-Quartier:
Heinrich von Stein, ein Brauer
2. Im Hartingstraßen-Quartier:
Johann Tiemann, ein Brauer.
3. Im Maßingstraßen-Quartier:
Albrecht Wegner, ein Krähmer
4. Im Viehstraßen-Quartier:
Jost Henrich Bunge, ein Krähmer
5. Im Morgenstraßen-Quartier:
Johann Karthaus, ein Becker.

Summarische Recapitulation

3 Bürgermeister	2 Bürgermeister
2 Camerarien	1 Camerarius
8 Rathsverwandte	4 Rathsverwandte
1 Secretarius nebst dem adjuncto	1 Secretarius nebst dem adjuncto.

Anhang 6. —

Stadtrecht und Stadtgesetze, zusammengestellt von Johann Diederich von Steinen¹.

Druck: v. Steinen II 1071 ff.

Es hat auch die Stadt Unna von Alters her ansehnliche Rechte und Stadtgesetze gehabt. Ob nun gleich sehr viele davon durch Landesherrliche Befehle abgeschafft worden, viele auch mit der Zeit in Abgang kommen sind, so wird es doch dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich folgende wie solche aus den Rathhäußlichen Protocollen gezogen habe, hier mittheile:

Es betreffen aber davon einige:

A. den Magistrat, und zwarn**I. Die Personen des Rats.**

1. Ein Bürger, welcher ob infamiam (licet infamia facti sit) des Raths unfähig, kan auch kein Rohr-Herr werden.
2. Was vom alten Rath beschloffen und vom geheimen Schreiber protocollirt worden ist, kan vom neuen Rath nicht aufgehoben werden.

¹ Wenn der Druck bei Steinen auch erst aus der Mitte des 18. Jh. stammt, schien es doch richtig diese Zusammenstellung hier einzureihen, weil mit der gleich zu Beginn der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I einsetzenden Reform der Städteverfassung die alte Selbständigkeit der Stadt, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich ein Ende hatte. Wie sehr bereits vorher die Ansprüche der Stadt, besonders über ihre gerichtliche Zuständigkeit, bestritten waren, zeigt u. a. ein Vergleich mit dem Reglement v. 7. Februar 1687, f. o. II. nr. 113 u. 141.